

**Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern  
im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen  
(Alttextilkonzept)**

**1. Regelungsbereich**

Dieses Konzept regelt ausschließlich die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Hagen durch die Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien. Nicht geregelt wird die Aufstellung der vorgenannten Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums sowie Sammlungen im Holsystem, bei denen der öffentliche Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

Die kreislaufwirtschaftliche Beurteilung gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen nach den §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Hagen bleibt unberührt.

**2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Alttextilkonzepts ist bzw. sind

- „Alttextilien“:  
gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, derer sich der/die Besitzer\*in entledigen will,
- „Alttextilcontainer“:  
Sammelcontainer für Alttextilien
- „öffentliche Straßen“:  
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- „Wertstoffinseln“:  
die von der Stadt bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

**3. Rechtlicher Rahmen**

Die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), für die es einer Erlaubnis bedarf. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für Container bedarf es auch, sofern diese zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund, aber so auf dem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen (OVG NRW 11 B 1346/16 vom 14.12.2016).

Die Sondernutzungserlaubnis wird aufgrund einer Ermessensentscheidung erteilt. Bei Einzelfallentscheidungen dürfen der Ermessensentscheidung nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen:

- Ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs)
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds und Ähnliches)

Ob die Sondernutzung durch einen Alttextilsammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers geschieht, ist straßenrechtlich ohne Belang. Das Sondernutzungsrecht ist im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Straßenrechtlich zu beanstanden sind etwa rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale. So fehlt auch dem im Marktrecht entwickelten Grundsatz "bekannt und bewährt" der straßenrechtliche Bezug (OVG NRW 11 A 1166/16 vom 28.03.2019).

Zulässig ist jedoch der Erlass ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) durch den Rat. In diesem Fall können neben den straßenrechtlichen Gesichtspunkten zudem baugestalterische oder städtebauliche Aspekte wie beispielsweise die Stadtbildpflege zur Steuerung der Nutzung des öffentlichen Straßenraums für Zwecke der Alttextilsammlung in die konzeptionellen Erwägungen einfließen.

#### **4. Zielsetzung**

Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen betreffend der Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen festzulegen. Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Alttextilkonzeptes

- eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
- die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z. B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
- zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung der Stadt Hagen zu gewährleisten,
- unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefährdungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
- verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
- Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und

- unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

Das Erscheinungsbild einer Stadt wird unter anderem durch das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien im öffentlichen Straßenraum maßgeblich geprägt. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, sollen sowohl die Standorte für Alttextilcontainer wie auch die einzelnen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zahlenmäßig begrenzt werden. Diese Maßnahme fördert zudem die Stadtsauberkeit, zumal erfahrungsgemäß Plätze, an denen Alttextilcontainer aufgestellt sind, häufig durch Beistellungen verunreinigt werden. Die Stellplätze für die Alttextilcontainer werden i. d. R. an den Wertstoffinseln ausgewiesen, an denen bereits ein Sammelcontainer für Altpapier und/oder Altglas aufgestellt ist. Die Konzentration an den Wertstoffinseln dient insgesamt als Maßnahme gegen die Übermöblierung des Stadtgebiets durch Sammelcontainer und erleichtert eine effektive Überwachung der ordnungsgemäßen Sammlung. In vereinzelt Fällen werden auch separate Standorte für Alttextilcontainer ausgewiesen.

Die Standorte für Alttextilcontainer sollen flächendeckend über das Stadtgebiet verteilt werden. Dies ermöglicht den Bürger\*innen eine fußläufige Erreichbarkeit bzw. kurze Anfahrtswege, zudem wird auf diese Weise eine übermäßige Belastung der Straßenanlieger durch Lärm, Abgase o. ä. vermieden. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden ebenfalls minimiert.

## **5. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Alttextilcontainern**

Die Stadt Hagen hat bei einer Einwohnerzahl von 197.449 (Quelle: Stadt Hagen, Statistik und Wahlen, Statistische\_Bezirke,\_Bevölkerung\_nach\_Altersgruppen\_2024, Stand 31.12.2024) ein Aufkommen an Alttextilien von ca. 1.000 Tonnen pro Jahr, welches über die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Alttextilcontainer gesammelt wird. Zurzeit sind ca. 191 Container an 87 Standorten im öffentlichen Straßenraum aufgestellt, über die eine ordnungsgemäße Entsorgung der Alttextilien erfolgt. Nach diesem Konzept werden insgesamt 198 Alttextilcontainer für das gesamte Stadtgebiet zugelassen, so dass je 1.000 Bürger\*innen ein Sammelcontainer zur Verfügung steht.

Ab dem 01.01.2025 besteht für die Stadt Hagen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Verpflichtung, Textilabfälle getrennt zu sammeln. Von den insgesamt nach diesem Konzept zugelassenen Stellplätzen wird ein Anteil von 45 % (entspricht 89 Containern) durch den örE bzw. dessen Drittbeauftragten mit Alttextilcontainern zur Entsorgung der Alttextilien bestückt. Die verbleibenden 55 % werden für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen zur Verfügung gestellt, so dass insgesamt ein auskömmliches Sammelsystem aufgebaut wird.

Die festgelegten Standorte und die jeweilige Anzahl der Stellplätze für die kommunale Sammlung wie auch für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen ergeben sich aus dem Standortkonzept zum Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen (Anlage 1). Zur Gewährleistung der unter Ziff. 4 definierten Ziele ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in Anlage 1 definierten Standorten zugelassen. Das Standortkonzept

wird bei Bedarf (verkehrliche Erfordernisse, veränderter Bedarf an Sammelcontainern, Änderung der Gesetzes- und/oder Rechtslage etc.) fortgeschrieben.

## **6. Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien im öffentlichen Verkehrsraum**

### **6.1 Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

#### **6.1.1 Befristung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Mehrere Standorte für Alttextilsammelcontainer werden zu Losen zusammengefasst. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet für die Dauer von drei Jahren für ein Los erteilt. Pro Los erhält daher ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien. Verunreinigungen des Standortes wie z. B. durch beige stellte Tragetaschen mit Alttextilien sind dadurch zweifelsfrei zuzuordnen. Sollten sich mehrere Sammler auf ein Los bewerben, wird die Entscheidung nach dem Zufallsprinzip getroffen.

Die Befristung der Sondernutzungserlaubnis ermöglicht es Sammlern, die nicht zum Zuge gekommen sind, sich in der folgenden Sondernutzungsperiode erneut zu bewerben. Die Befristung schließt einen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht aus.

#### **6.1.2 Leerung der Sammelbehälter, Reinigung des Standplatzes, Beseitigung von Störungen**

Die Leerung der Alttextilcontainer hat entsprechend des tatsächlichen Anfalls an Alttextilien und so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung des Alttextilcontainers nicht stattfindet und ein Einwurf jederzeit problemfrei möglich ist.

Die Reinigung des Containerstandortes hat bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen. Gemeldete Störungen oder Verunreinigungen sind innerhalb einer Frist von 48 Stunden zu beseitigen. Eine telefonische Erreichbarkeit für Störmeldungen ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sicherzustellen.

Werden Störungen oder Verunreinigungen nicht fristgerecht beseitigt, ist die Stadt Hagen berechtigt, Dritte mit der Beseitigung der Störungen zu beauftragen und die Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen.

#### **6.1.3 Gestaltung der Alttextilcontainer**

Die Alttextilcontainer müssen pro Standort ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und in gedeckten Farben (z. B. weiß, beige, hellgrau) gestaltet sein. Darüber hinaus müssen sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit (DIN-Norm, CE-Zertifikat o. ä) genügen. Pro Sammelbehälter steht eine Grundfläche von ca. 115 cm x 115 cm zur Aufstellung zur Verfügung. Die Standfestigkeit der

Sammelbehälter und der Schutz gegen illegalen Zugriff sind zu gewährleisten. Zudem muss ein deutlich sichtbarer Hinweis angebracht sein, welcher den Einstieg in den Sammelbehälter verbietet.

An den Alttextilcontainern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar angebracht sein. Ebenso ist deutlich auf die Benutzungszeiten des Alttextilcontainers hinzuweisen: „Einwurf montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 07:00 bis 15:00 Uhr.“

Die Nutzung als Werbeträger für andere Zwecke als die eigene Sammlung ist unzulässig.

## **6.2 Antragsverfahren**

Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zur Aufstellung von Alttextilcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach den §§ 18 ff. des StrWG NRW, die nur auf Antrag befristet für die Dauer von drei Jahren erteilt wird. Die verfügbaren Containerstandorte sind zu Losen zusammengefasst (vgl. Standortkonzept zum Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen, Anlage 1). Für jedes Los ist ein gesonderter Antrag beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen zu stellen. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 15.06. des laufenden Jahres bei der Stadt Hagen eingehen. Die erste Sondernutzungsperiode beginnt am 01.11.2025 und endet am 31.10.2028.

Es werden nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge bearbeitet. Für eine Bearbeitung werden mindestens folgende Angaben benötigt:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) des Trägers der Sammlung, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll, einschl. Benennung einer natürlichen Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller zu handeln.
- b) Bezeichnung des Loses, für den der Antrag gilt, entsprechend der Anlage 1 zum diesem Alttextilkonzept sowie Darstellung der Außenmaße und des Erscheinungsbildes der beantragten Container.
- c) Darstellung der vorgesehenen Leerungsintervalle und vorgesehenen Maßnahmen im Falle von Störungen oder Verunreinigungen des Containerstandortes. Für die Annahme von Störmeldungen ist eine Kontaktperson, die mindestens in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr erreichbar ist, unter Angabe der Telefonnummer zu benennen.
- d) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in Ziff. 6.1.3. benannten Anforderungen, insb. Nachweis der Produktsicherheit der Alttextilcontainer durch Vorlage entsprechender Zertifikate.

Die Bearbeitungszeiten anderer Stellen sind zu beachten.

## **6.3 Auswahlverfahren**

Bewerben sich mehrere Antragsteller auf ein Los (im Sinne von Standortbündel), so wird derjenige Antragsteller, der die Sondernutzungserlaubnis für die Containerstellplätze erhält, im Losverfahren

ermittelt. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragsteller auf das betreffende Los, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach. Die Sondernutzungserlaubnis wird dann den Antragstellern, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.

Sofern es für Lose in der jeweiligen Sondernutzungsperiode keinen Bewerber gibt, werden die entsprechenden Containerstandorte durch den öRE bzw. dessen Drittbeauftragten mit Alttextilcontainern bestückt.

Die Höhe der Gebühr für die Sondernutzung bestimmt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hagen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.